

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Direktion der **Niesenbahn-Gesellschaft** hat das Gesuch gestellt, es möchte ihr bewilligt werden, die 3,08 km lange Drahtseilbahn von Mülönen auf den Niesen, samt Betriebsmaterial und Zugehör, sowie die übrigen, der Gesellschaft gehörenden Liegenschaften im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 im **I. Rang** zu verpfänden für den Betrag von **Fr. 850,000** zur Sicherstellung eines Anleihens in gleicher Höhe, das zur Vollendung der Bahn verwendet werden soll.

Gesetzlicher Vorschrift gemäss wird dieses Pfandbestellungsbegehren öffentlich bekannt gemacht und gleichzeitig eine mit dem **2. Dezember 1908** ablaufende Frist angesetzt, binnen welcher allfällige Einsprachen gegen die beabsichtigte Verpfändung dem Bundesrate schriftlich einzureichen sind.

Bern, den 13. November 1908.

(2..)

Im Namen des schweiz. Bundesrates:

Schweiz. Bundeskanzlei.

Erweiterung des Länderverzeichnisses.

Infolge des von verschiedenen Seiten geäußerten Wunsches um Trennung der statistischen Erhebungen des Handelsverkehrs mit Australien und den Inseln des Stillen Ozeans wird die bisherige Ländergruppe 39 vom 1. Januar 1909 an wie folgt aufgeteilt:

39: Australischer Bund mit Einschluss von Tasmanien.

40: Neu-Seeland, Britisch und Deutsch Neu-Guinea, Neu-Kaledonien und übrige Inseln des Stillen Ozeans.

Der Handelsstand, sowie die Speditionsfirmen und Verkehrsanstalten werden daher ersucht, vom 1. Januar 1909 an die Deklarationen für alle Verkehrsarten gemäss der neuen Einteilung anzufertigen. Der Vorrat an bisherigen Deklarationsformularen kann noch verwendet werden.

Bern, den 7. November 1908.

(3...)

Schweiz. Oberzolldirektion.

Wählbarkeit an eine höhere Forstbeamtung.

Das unterzeichnete Departement hat, gemäss den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 15. September 1903 (A. S. n. F. XIX, S. 677), nach abgelegten Prüfungen, nachgenannte Herren als wählbar an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung erklärt:

Aubert, Frank, von St. Georges (Waadt),
 Bovet, Ernst, von Fleurier (Neuenburg),
 Cadotsch, Anton, von Savognino (Graubünden),
 Henggeler, Karl, von Unterägeri (Zug),
 Monachon, François, von Peyres-Possens (Waadt),
 von Orelli, Adolf, von Zürich,
 Schmid, Heinrich, von Richterswil (Zürich),
 de Tribolet, Albert, von Neuenburg.

Bern, den 18. November 1908.

(1.)

Eidg. Departement des Innern.

Lehrerheim Melchenbühl,

Berset-Müller-Stiftung.

Auf Ende Dezember kann wieder ein Lehrer oder eine Lehrerin aufgenommen werden. Zur Aufnahme berechtigt sind Lehrer und Lehrerinnen, auch Lehrerwitwen, schweizerischer oder deutscher Nationalität, welche das 55. Altersjahr zurückgelegt

haben und wenigstens 20 Jahre in der Schweiz im Lehrerberuf tätig gewesen sind.

Die Eintrittsbegehren sind bis 1. Dezember 1908 schriftlich an die Unterzeichneten zu richten, unter Anschluss des Heimat- und Geburtsscheines, eines Leumundzeugnisses, eines ärztlichen Zeugnisses und solcher Schriftstücke, aus denen sich eine 20jährige Tätigkeit im Lehrerberuf ergibt.

Das Reglement, welches über die Bedingungen zur Aufnahme nähere Auskunft gibt, kann unentgeltlich durch die Kanzlei des schweizerischen Departements des Innern bezogen werden.

Bern, den 10. November 1908. (2..)

Hr. Schuldirektor **Schenk**, Bern.

Hr. Schuldirektor **Egli**, Luzern.

Hr. **Guex**, directeur de l'école normale

(H 8490 Y)

Lausanne.

Versteigerung von Artillerie-Bundespferden.

Behufs Liquidation des diesjährigen Depotbestandes finden noch folgende Versteigerungen von Artillerie-Bundespferden statt:

in **Zürich** bei den Kasernenstallungen, am 4. Dezember, vormittags 10 Uhr,

in **Frauenfeld** bei den Kasernenstallungen, am 5. Dezember, vormittags 10 Uhr,

in **Bern** bei der Tierarzneischule, am 8. Dezember, vormittags 10 Uhr.

Thun, 21. November 1908. (2..)

Direktion der eidg. Pferderegieanstalt:

Vigier.

Handelsstatistik — Ausfuhrdeklaration.

Am 10. Dezember 1894 wurde von der Oberzolldirektion eine Verfügung erlassen, wonach vom 1. Januar 1895 an nur

noch Originaldeklarationen der Exporteure, ausgestellt und unterzeichnet (beziehungsweise gestempelt) von der Exportfirma. Geltung haben, unter Ausschluss von Deklarationen der Speditionshäuser und Verkehrsanstalten.

Ausgenommen sind nur Taschenuhren, Stickereien und Plattstichgewebe, welche einem besondern Deklarationsverfahren unterliegen.

Durch Art. 9 der bundesrätlichen Verordnung betreffend die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Auslande vom 17. November 1905 wurde obige Verfügung bestätigt mit dem Zusatz, dass Sendungen von Privatpersonen, sofern sie nicht für den Handel bestimmt sind, durch Speditionsfirmen und öffentliche Transportanstalten deklariert werden dürfen. Im letztern Falle muss die Ausfuhrdeklaration nebst der Unterschrift des Warenführers auch den Namen und Wohnort des wirklichen Absenders enthalten.

Deklarationsformulare (Nr. 19, rosa) können bei allen Zollämtern, bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie beim Bureau für Handelsstatistik in Bern, à 50 Centimes per 100 Stück, bezogen werden.

Bern, den 20. November 1908.

(3.).

Schweizerische Oberzolldirektion.

Urteileröffnung.

Das Militärgericht der III. Division hat in der Verhandlung vom 31. Oktober 1908 gegen die hiernach aufgeführten Angeeschuldigten ausgefällt folgende

Urteile:

- I. betreffend Iseli, Rudolf, des Leon, Soldat in Füsilierbataillon 26, II. Komp., von Jegenstorf, gewesen Bauhandlanger in Bern, zurzeit unbekannten Aufenthaltes:

Iseli Rudolf ist von der Erfüllung der Dienstpflicht in Anwendung von Art. 16 der Militärorganisation ausgeschlossen unter Auflage der auf Fr. 17 bestimmten Kosten des Verfahrens.

- II. betreffend Röthlisberger, Fritz, des Chr. und der Elise Gammeter, geboren 31. März 1882 in Langnau, gewesen Küchenchef in der Kaserne Bern, Wachtmeister, Bataillon 27, zurzeit unbekannten Aufenthaltes:

Wachtmeister Fritz Röthlisberger wird schuldig erklärt, der Veruntreuung und in Anwendung von Art. 150, 132, 133b, 35^{bis}, 7, Abs. 3, M. St. G. B. und 163 M. St. G. O.

verurteilt:

- a. zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten,
- b. zur Entsetzung vom Grade,
- c. zur Zahlung der Kosten des Verfahrens, bestimmt auf Fr. 79. 80.

- III. betreffend Steiner, Joh., des Joh. und der Anna A. Aebersold, von Langnau, Fusilier, Bataillon 31, III. Komp.

Steiner, Joh. wird schuldig erklärt des Ausreissens und in Anwendung von Art. 93 M. St. G. und 163 M. St. G. O.

verurteilt:

- a. zu einer Gefängnisstrafe von vier Wochen,
- b. zu den Kosten des Verfahrens, bestimmt auf Fr. 25. 60.

- IV. betreffend Gammeter, Otto, des Joh. Friedr. Emil und der Anna Barbara Lüthi, von Burgdorf, Korporal, Bataillon 28, III. Komp.

Gammeter Otto wird schuldig erklärt des Ausreissens und der Veruntreuung eines Betrages von Fr. 27 zum Nachteil des Herrn G. Hofmann, Photograph in Bern, und in Anwendung von Art. 93, 96c, 150, 152, 133b, 34, 33^{bis} und 7 M. St. G. B., sowie Art. 163 M. St. G. O.

verurteilt:

- a. zu einer Gefängnisstrafe von zwei Monaten,
- b. zur Entsetzung vom Grade,
- c. zur Zahlung der auf Fr. 25 bestimmten Kosten,
- d. zu einer Zivilentschädigung von Fr. 27 an den Photographen G. Hofmann in Bern.

Bern, den 7. November 1908.

(2.).

Der Grossrichter der III. Division:

Alex. Reichel, Oberstlieutenant.

Schweizerisch-deutscher Handelsvertrag.

Infolge Ratifikation der zwischen der Schweiz und Deutschland unterm 30. Mai 1908 getroffenen Vereinbarung werden mit dem 1. Dezember nächsthin die nachstehenden Zugeständnisse betreffend die Anwendung des schweizerisch-deutschen Handelsvertrages, beziehungsweise des schweizerischen Zolltarifs in Kraft treten:

1. Die Bestimmung des Artikels 4, Ziffer VI H des Zusatzvertrages vom 12. November 1904 zum schweizerisch-deutschen Handelsvertrag findet auch auf Trommeln Anwendung, auf denen Drahtseile eingehen.

2. Dem vertraglichen NB. ad 303/304 ist folgende Anmerkung anzufügen: „Einschichtige Kartons fallen nicht unter diese Nummern.“

3. ad 312/317. Hierunter fallen Karten zu Geschäftsempfehlungen, Gratulationen, Menus etc. aus Papier, Karton oder Pappe, auch mit eingelegten, eingeknüpften etc. Schnürchen, Bändchen und dergleichen aus Textilstoffen ausgestattet.

4. Nach dem vertraglichen NB. ad 330 ist folgende Anmerkung anzufügen: „Unter Faltschachteln im Sinne dieser Nummer sind solche zu verstehen, bei denen nur eine Seite durch Leim, Klammern etc. verschlossen ist, während alle übrigen Verschlüsse sich ohne weiteres aus der Konstruktion der Schachtel ergeben.“

5. Das NB. ad 378 wird wie folgt erweitert: „Baumwollene Bett-, Tisch- und Küchenwäsche mit bloss genähtem Saum oder lediglich zum Schutze der Ränder dienendem sogenanntem Umwurf fällt unter diese Nummer.“

Das NB. ad 417 wird wie folgt erweitert: „Desgleichen gehört leinene Bett-, Tisch- und Küchenwäsche mit bloss genähtem Saum oder lediglich zum Schutze der Ränder dienendem sogenanntem Umwürfe unter diese Nummer.“

6. Nach dem gesetzlichen NB. ad 537/545 ist folgende Anmerkung einzuschalten: „Gestrickte, gewirkte oder gehäkelte Kopfbedeckungen, wie Kinderkämpchen, Kinderhäubchen etc. fallen unter diese Nummer, während gestrickte, gewirkte oder gehäkelte Mützen, welche die unter dieser Bezeichnung bekannte, charakteristische flache Kopfbedeckung darstellen und mit oder ohne Leder, Steiffutter, Schirm etc. ausgerüstet sind, als Mützen der Verzollung nach den Nr. 560—562 unterliegen.“

7. Dem vertraglichen NB. ad 670 ist folgende Anmerkung anzufügen: „Hierunter sind alle ein- und mehrfarbigen, nicht glasierten Steinzeugplatten zu verstehen, bei welchen die ganze Oberfläche mosaikartig gefeldert ist, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Motive durch die Felder dargestellt sind. Ein- und mehrfarbige, genarbte oder geraute, nicht glasierte Steinzeugplatten fallen ebenfalls unter diese Nummer.“

8. Nach der Tarifposition 807 ist nachstehende Anmerkung einzuschalten: „Ad 803/807, Isolatorenstützen aus schmiedbarem Eisenguss, Schmiedeisen etc., mit eingeschnittenem Gewinde“.

9. Ad 879. Hierunter fallen auch beschrotete, gusseiserne Säulen für Kollergänge mit einem Stückgewichte von 500 kg und darüber.

Bern, den 21. November 1908.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Druckschriften zu Händen der Bundesversammlung.

Für Druckschriften, welche zur Verteilung an die Mitglieder der Bundesversammlung an das **Drucksachenbureau der Bundeskanzlei** adressiert werden, ist eine Auflage von *mindestens 300 Exemplaren* (für Pläne und Karten *mindestens 350 Exemplare*) erforderlich (wo der deutsche und französische Text vorhanden, *300 deutsche und 150 französische*). Bei direkter Versendung unter Privatadresse und ohne Vermittlung unseres Drucksachenbureaus ist an letzteres für den Bedarf des Archivs und für Nachforderungen stets ein kleiner Vorrat einzusenden.

Bern, im Februar 1904.

Schweiz. Bundeskanzlei.

Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz.

Angesichts der stetsfort zahlreich eingehenden Reklamationen in Zollsachen, welche auf mangelhafte Kenntnis der Zollvorschriften zurückzuführen sind, sehen wir uns veranlaßt, dem Publikum,

welches mit dem Zolldienst in Berührung kommt, dringend zu empfehlen, sich mit den Vorschriften des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und insbesondere der Vollziehungsverordnung zu demselben, vom 12. Februar 1895, einläßlich vertraut zu machen.

Letztere enthält alle Vorschriften, welche in bezug auf die schweizerische Zollbehandlung zu befolgen sind, und zerfällt in folgende Teile:

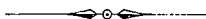
- I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften.
- II. " Verfahren bei der Zollabfertigung:
 - A. Zolldeklaration und Berechnung der Gebühren.
 - B. Zollabfertigung und Zollscheine.
 - C. Zollamtliche Kontrolle und Warenrevision.
- III. " Die Abfertigung mit Geleitschein.
- IV. " Eidgenössische Niederlagshäuser.
- V. " Die Abfertigung mit Freipaß.
- VI. " Ausnahmen von der Zollpflicht, Retourwaren.
- VII. " Landwirtschaftlicher Grenzverkehr.
- VIII. " Allgemeine Schlußbestimmungen.

Anhang: Formulare.

Für jedermann, der mit dem Zolldienst zu verkehren hat und dem daran gelegen ist, Anstände wegen Nichtbeachtung der Zollvorschriften zu vermeiden, empfiehlt sich daher die Anschaffung gedachter Verordnung, welche zum Preise von 50 Cts. bei den Zollgebietsdirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf bezogen werden kann.

Bern, den 18. Januar 1899.

Schweiz. Oberzolldirektion.



Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	48
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.11.1908
Date	
Data	
Seite	879-886
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 123

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.